



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 15. Dezember 2021

Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal	1054
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der digitalen Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks	1059
Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2022 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge	1062
Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Landes Brandenburg	1063
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)	1063
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Auflösung der „Stiftung Heiligengrabe“	1065
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Kooperationsprogramms INTERREG Brandenburg-Polen 2021-2027	1066
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1066
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1067

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 19. Oktober 2021

Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Cottbus, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Spremberg, Storkow (Mark) und Vetschau/Spreewald, der Ämter Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinden Tauche, Märkische Heide und Neuhausen/Spree.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Zauche: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
 Alt-Schadow: 1, 2, 3
 Altstadt: 2, 5, 6, 7, 9
 Bagenz: 4
 Birkholz: 4
 Boblitz: 1, 2, 3
 Branitz: 2
 Briescht: 1, 3, 4
 Briesen: 1
 Brunschwig: 55, 56, 61
 Bühlow: 1, 2, 3
 Burg (Spreewald): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26
 Byhleguhre: 1, 2, 5, 6, 7, 8
 Dissen: 4, 5
 Döbbrick: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8
 Fehrow: 3
 Fleißdorf: 1
 Frauendorf: 1
 Gallinchen: 1, 2
 Görsdorf (B): 1, 2
 Groß Buckow: 3
 Groß Eichholz: 4
 Groß Lübbenau: 2, 3
 Groß Lubolz: 5
 Groß Obnig: 3, 4
 Groß Wasserburg: 1, 2, 4
 Groß Klessow: 1

Guhrow: 1
 Hartmannsdorf: 2, 3, 4
 Hohenbrück: 1, 2
 Kehrigk: 3, 4
 Kiekebusch: 1, 2
 Klein Buckow: 2
 Klein Döbbern: 1
 Klein Lubolz: 1
 Kossenblatt: 1, 2, 3, 5, 6, 8
 Köhten: 3
 Krausnick: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
 Krimnitz: 1, 2
 Kuschkow: 1, 2, 4, 5, 6
 Lehde: 1, 2, 3
 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5
 Leipe: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
 Lübben: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51
 Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
 Madlow: 161, 163
 Merzdorf: 1
 Müschen: 1
 Naundorf: 1
 Neu Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
 Neu Schadow: 1, 2, 3, 4
 Neu Zauche: 3, 4, 5, 6, 7
 Neuendorf am See: 1, 2, 3, 4, 5
 Neuhausen: 1, 2, 3, 4
 Plattkow: 1
 Pretschen: 1, 2, 3, 4
 Raddusch: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
 Radensdorf: 1, 2, 3, 5, 6, 7
 Ragow: 2, 3
 Sabrodt: 1
 Sandow: 73, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 100, 101, 102, 103, 104, 112
 Saspow: 71
 Schlepzig: 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18
 Schmogrow: 2, 3, 4, 5, 6
 Schwenow: 1, 2, 3
 Sellessen: 1, 2, 3
 Sielow: 1, 7
 Spremberg: 6, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41
 Spremberger Vorstadt: 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122
 Stradow: 1, 2, 3
 Straupitz: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
 Striesow: 1
 Trebatsch: 1
 Werben: 3, 4, 5, 6
 Werder: 1, 2, 3
 Willmersdorf: 5
 Wittmannsdorf: 1
 Wulfersdorf: 1
 Wußwerk: 3, 4
 Zerkwitz: 1, 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 10. Januar 2022
bis einschließlich 11. Februar 2022

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus. Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten, Ämtern und Gemeinden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

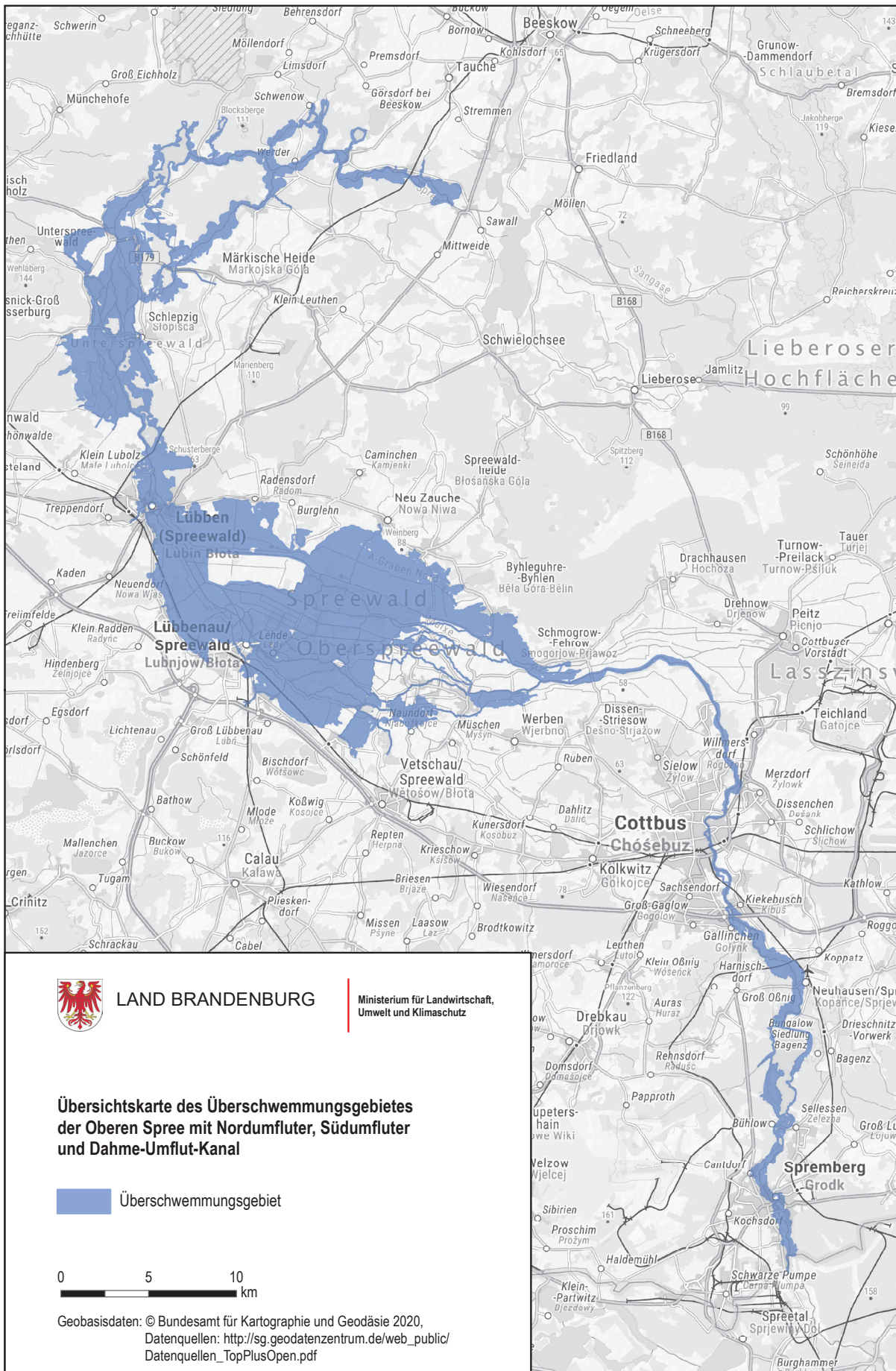
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus	03046 Cottbus Neumarkt 5 Foyer des Rathauses	Nur nach Terminvereinbarung! Termine unter: https://www.cottbus.de/opt/termin Mo. und Mi. 8.00 - 15.00 Uhr Di. und Do. 8.00 - 17.00 Uhr	0355 612-2858
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	03205 Calau Joachim-Gottschalk-Straße 36 Amt für Umwelt und Bauaufsicht, Raum 2.05	Nur nach telefonischer Vereinbarung oder Vereinbarung per E-Mail! Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	03541 870-3423
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow Breitscheidstraße 5 Umweltamt, Dezernat IV Raum 202	Di. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Mo. und Fr. nach Terminvereinbarung Mi. geschlossen	03366 351692
Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	03149 Forst (Lausitz) Heinrich-Heine-Straße 1 Fachbereich Umwelt Raum B.2.47	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	03562 98617016
Stadt Lübben (Spreewald)	15907 Lübben Poststraße 5 Sachgebiet Stadtentwicklung 2. OG, Raum 304	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03546 792203
Stadt Lübbenau/Spreewald	03222 Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1 Raum B2.43	Nur nach telefonischer Vereinbarung.	03542 85442
Stadt Spremberg	03130 Spremberg Am Markt 1 Sachgebiet Stadtplanung im Foyer gegenüber der Anmeldung	Mo. und Mi. 7.30 - 13.30 Uhr Di. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr	03563 340580 03563 340582

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Stadt Storkow (Mark)	15859 Storkow Rudolf-Breitscheid-Straße 74 Bauamt Raum 3.21	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033678 68-413
Stadt Vetschau/Spreewald	03226 Vetschau/Spreewald Schlossstraße 10 Fachbereich Bau Raum 101	Mo. und Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	035433 777-10
Amt Burg (Spreewald)	03096 Burg (Spreewald) Hauptstraße 46 Ordnungsverwaltung Raum 1.02	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	035603 682-39
Amt Lieberose/Oberspreewald	15913 Straupitz (Spreewald) Kirchstraße 11 Hauptamt, Raum 6 (EG)	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	035475 863-0
	15868 Lieberose Markt 4 Bauamt, Raum 1.08	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	033671 638-0
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 68922 033766 689-0
Amt Unterspreewald	15938 Golßen Markt 1 Sekretariat, 2. OG, Raum 209	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Amt Unterspreewald (Nebensitz)	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Gemeindeverwaltung Raum 20/1 und 20/2	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033675 60918
Gemeinde Märkische Heide	15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen Schlossstraße 13 a Bauamt	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035471 851-34

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Gemeinde Neuhausen/Spree	03058 Neuhausen/Spree Amtsweg 1 Bauverwaltung, Raum 1.15	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035605 612601

Bis einschließlich 28. Februar 2022 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu erhalten: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes veröffentlicht.



**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Förderung
der digitalen Modernisierung
der überbetrieblichen Bildungsstätten
des Handwerks**

Vom 22. November 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Strukturfondsperiode 2014-2020 einschließlich der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU; ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30)
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen zur Verbesserung der Bildungsausstattung und -methoden im Handwerk.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

1.3 Ziel der Richtlinie ist es, die überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks durch eine moderne digitale Infrastruktur und Technik sowie durch methodisch/didaktisch aufbereitete digitale Schulungsinhalte in die Lage zu versetzen, die digitalen Kompetenzen der Teilnehmenden in vielen kleinen und mittleren Handwerksunternehmen durch eine moderne Aus- und Fortbildung zu fördern.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die die überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks in Brandenburg in die Lage versetzen, den staatlichen Bildungsauftrag im Bereich der beruflichen Bildung zeitgemäß und in hoher Qualität umzusetzen. Sofern bei den überbetrieblichen Bildungsstätten

auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die nicht unter den staatlichen Bildungsauftrag fallen, sind diese Tätigkeiten nicht förderfähig, eine Quersubventionierung ist ausgeschlossen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind:

- a) die Ertüchtigung der digitalen Infrastruktur an und in den Gebäuden

Es werden solche Ausgaben gefördert, die der Investition in die Infrastruktur der Bildungsstätten (wie zum Beispiel die Neuanschaffung von Server-Client-Technologie, die Vernetzung der strukturierten Gebäudeverkabelung mit Glasfasertechnologie, Ausbau des W-LAN, LAN) dienen. Investitionen im Rahmen der Errichtung von Neubauten von Bildungsstätten sind nicht förderfähig.

- b) Sachausgaben für digitale Technik, Ausstattung und Ausbildungsmittel

Gefördert werden Ausgaben für:

- den Auf- und Ausbau digitaler Lehrkabinette im Kontext Handwerk 4.0 (einschließlich aller dafür notwendigen Arbeitsmittel, Installationen, Programmierkosten und gegebenenfalls Umbaumaßnahmen);
- Lehrmittel für die Qualifizierung an Technologien in der intelligenten Gebäudesteuerung von der Planung der Elektrik, Heizung, Lüftung, Klimasteuerung über energiereduzierende zentrale Energiesteuerung bis zur Umsetzung der Installation des sogenannten „Building Information Modeling“ (BIM);
- Technik zur Qualifizierung im Bereich vernetzte Fahrzeugflotten in Verbindung mit Elektromobilität;
- Technik und Software zur Vermittlung neuer Technologien, zum Beispiel zur Aufnahme dreidimensionaler Aufmaße sowie zur Verarbeitung derartiger Informationen, aber auch für die Gestaltung, Visualisierung, Präsentation und zur Darstellung von Kundenwünschen;
- die Einbeziehung von künstlicher Intelligenz (KI) in die Aus- und Fortbildung; der Einsatz roboter-gestützter Fertigungen (Schweißroboter, CNC-Maschinen), der digitalen oder KI-gesteuerten Auswertungsprozesse für die Qualitätsprüfung, -überwachung und -sicherung, die Ausweitung von Sensordaten von Maschinen, die KI-gestützte Einsatzplanung von Personal und Geräten oder digitale Dokumentenbearbeitung und -verwaltung.

- c) der Einsatz digitaler Medien und Lernmittel

Gefördert werden Ausgaben für:

- Virtual Reality- und Augmented Reality-Technologie sowie die dafür notwendigen Softwarelizenzen

- und gewerkspezifische Programmierungen sowie die Einbindung in die bestehende Infrastruktur;
- technische Ausstattung, Aufbau und Programmierung von Wissens- und interaktiven Lernmanagementsystemen für virtuelle Live- und Weiterbildungseinheiten. Dazu zählen zum Beispiel Smart Board, multimediale Seminarräume mit Kameras, Mikrofonen, speziell für Virtual Reality-Anwendungen, für die Umsetzung des Lernens in 3D-Klassenräumen und notwendige HD-fähige Aufnahmeräume und Geräte sowie Videotechnik.

d) die Qualifizierung des Lehrpersonals

Gefördert werden Einzel- und Gruppenschulungen mit dem Ziel des sicheren Umgangs mit den neuen Ausstattungs- und Arbeitsmitteln sowie des methodisch-didaktischen Einsatzes der neuen Lernmedien und Lernformen durch das Lehrpersonal, das zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages tätig ist. Interne Schulungen sind nicht förderfähig.

e) Förderung des Projektmanagements

Zur Umsetzung und Qualitätssicherung der Vorhaben wird die bedarfsgerechte Durchführung, übergeordnete Koordinierung, Steuerung und Abrechnung der einzelnen Maßnahmen sowie deren Erfolgskontrolle in dem jeweiligen Kammerbezirk gefördert. Die Förderung kann bis zu zwölf Personalmonate betragen und ist durch Dritte umzusetzen.

2.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens je Zuwendungsempfängende mindestens 20 000 Euro umfassen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen, die Träger von Berufsbildungsstätten des Handwerks im Land Brandenburg sind und überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) durchführen.

3.2 Ausgeschlossen sind Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines einzelnen Unternehmens dienen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

4.2 Die Vorhaben müssen - soweit nach dem Stand der Technik möglich - die Barrierefreiheit gewährleisten.

4.3 Die Maßnahmen müssen bis spätestens 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

4.4 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, die der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages nach Nummer 2.1 dienen.

4.5 Die Förderung setzt eine hohe und langfristige Auslastung der Bildungsstätte voraus. Dies ist für den geplanten Einsatzbereich der Technik in Auslastungswochen rückwirkend ab dem Jahr 2019 nachzuweisen und vorausschauend bis zum Jahr 2024 zu prognostizieren.

4.6 Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt bis zu 100 Prozent.

5.5 Zuwendungsfähig sind alle zweckdienlichen Ausgaben im Rahmen des beantragten Vorhabens.

Nicht gefördert werden:

- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten der Antragstellenden,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Lieferung und Leistung bei Verflechtungen,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im

Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Die Vorschriften zur Information und Kommunikation des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020 sind zu beachten.

6.5 Die Antragstellenden müssen die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der förderfähigen Projekte besitzen und auf Grund ihrer Erfahrungen und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte geeignet sein.

6.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Vollständige Antragsunterlagen sind unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 31. August 2022 (Ausschlussfrist) einzureichen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Mit dem Antrag ist ein Konzept vorzulegen, welches den Bedarf, die Maßnahmen und Ziele nach den Nummern 2 und 4 darlegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Der Antragstellende darf nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finan-

zierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Abweichend von Nummer 6.1.a ANBest-EU ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde online über das Internetportal der ILB einzureichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten vorrangig die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014-2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Hinweis zur Datenverarbeitung

Mit Einreichen des Antrags erklären die Antragstellenden ihr Einverständnis, dass die durchführenden Stellen alle Daten auf Datenträger speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Dieses Einverständnis beinhaltet ferner die Bereitschaft zur Auskunft über Anga-

ben, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2022 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 15. November 2021

Am 11. November 2021 hat die EU-Kommission die ab dem 1. Januar 2022 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1950, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1951, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1953 (ABl. L 398 vom 11.11.2021) bekannt gemacht.

Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA). Diese Schwellenwerte werden in einer künstlich vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenen Währungseinheit, den sogenannten Sonderziehungsrechten, ausgedrückt. Durch die ständigen Kursveränderungen zum Euro, müssen die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst werden.

Die neuen, leicht erhöhten EU-Schwellenwerte sind schon jetzt für die Auftragswertschätzung zu beachten, soweit die Auftragsbekanntmachung nach dem 31. Dezember 2021 abgesendet oder das Vergabeverfahren danach auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Absatz 3 der Vergabeverordnung [VgV]).

I. Richtlinie 2014/24/EU - Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

- a) 140 000 Euro

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden.

Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur von obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

- b) 215 000 Euro

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,

- c) 5 382 000 Euro

bei öffentlichen Bauaufträgen,

- d) 140 000 Euro

bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU sind,

und

- e) 215 000 Euro

bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.

II. Richtlinie 2014/25/EU - Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

a) 431 000 Euro

bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

und

b) 5 382 000 Euro

bei Bauaufträgen.

III. Richtlinie 2009/81/EG - Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2022

a) 431 000 Euro

bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

und

b) 5 382 000 Euro

für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge.

IV. Richtlinie 2014/23/EU - Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wird durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 ab dem 1. Januar 2022 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020

5 382 000 Euro.

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750 000 Euro (§ 130 GWB) beziehungsweise von 1 000 000 Euro (§ 142 GWB - Sektorenbereich) bleiben mangels Bezug zum GPA unverändert.

Die Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 28. November 2019 (ABl. S. 1431) wird zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 22. November 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie für die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Landes Brandenburg vom 4. Januar 1994 (ABl. S. 90) wird wie folgt geändert:

Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 4. Januar 1994 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 15. November 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) vom 20. Januar 2020 (ABl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach dem dritten Aufzählungsstrich ein Komma und folgender Aufzählungsstrich eingefügt:

„- der Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV Stadt und Land)“.

2. Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Neubau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV einschließlich Bike+Ride-, Kiss+Ride- und Park+Ride-Stellplätzen sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen.“

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Nicht gefördert werden

- Ersatzinvestitionen als selbstständige Vorhaben sowie
- die Unterhaltung von Anlagen.“

4. Nach Nummer 5.4.2.2 wird folgende Nummer 5.4.2.3 eingefügt:

„5.4.2.3 Bei der Bewilligung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Stadt und Land“ beträgt der Fördersatz bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Festsetzung des Vorphundertatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen. Eine Kumulierung mit anderen Bundes- und EU-Förderprogrammen ist nicht zulässig.

Der Höchstfördersatz kommt nur für Gemeinden in Betracht, die in einer strukturschwachen Region im Sinne der VV Stadt und Land liegen oder sich in einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht befinden. Das Vorliegen der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Werden Zuwendungen für gemeindeübergreifende Maßnahmen ausgereicht, muss die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines HSK nur in einer der beteiligten Gemeinden vorliegen.

Für die in demselben Bescheid bewilligten Kassemittel und Verpflichtungsermächtigungen gilt ein einheitlicher Fördersatz. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen erhöhten Fördersatz ist vor jeder Bewilligung durch die Gemeinde nachzuweisen und durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Anwendung des Höchstfördersatzes sowie das Vorliegen der Voraussetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.“

5. Die Überschrift zu Nummer 7.1.3 wird wie folgt gefasst:

„7.1.3 Jährliches ÖPNV-Invest-Programm“.

6. Der Nummer 7.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die VBB GmbH wirkt an der Vorbereitung, Erteilung und Erfolgskontrolle eines Zuwendungsbescheides mit der Aufgabe der baufachlichen Prüfung von Maßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen mit.“

7. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024“.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „Abbildung Förderobergrenzen“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3. wird in der Tabelle, Reihe 2, Spalte 3 die Angabe „1 300 Euro“ durch die Angabe „1 800 Euro“ ersetzt.

- bb) Nummer 5. wird wie folgt gefasst:

„5. PKW-Ladesäulen:

- 8 400 Euro (netto) für Standardladesäule pro Stellplatz (Schnellladesäulen im Ermessen der Bewilligungsbehörde)“.

- b) In dem Abschnitt „Barrierefreiheit“ wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 und 18040-3 sind zuwendungsfähig.“

- c) Der Abschnitt „Bau-/Planungskosten“ wird wie folgt gefasst:

„Bau-/Planungskosten

Die Baukosten sind als Leistungen der DIN 276 Kostengruppen 100 bis 600 mit Ausnahme der Kostengruppe 640 - künstlerische Gestaltung, 641 - Kunstobjekte und 643 - Künstlerische Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen zuwendungsfähig, wenn sie für den Verwendungszweck, die verkehrsgerechte und betriebs-sichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Als Alternative zu einer Kostenaufstellung nach DIN 276 kann auch die Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) verwendet werden.

Bei Maßnahmen von Eisenbahnen des Bundes und gemeinsamer Finanzierung mit dem Eisenbahnbundesamt (EBA) kann die Bewilligungsbehörde die Anwendung des „Handbuches zur Antrags- und Verwendungsprüfung (AVP) des Eisenbahn-Bundesamtes“ zulassen.

Bei Maßnahmen von Eisenbahnen des Bundes können Teile der Planungsleistungen zur Verfahrenserleichterung als Teil der Bauausgaben gefördert werden. Die Förderung der Planungsleistungen ist entsprechend zu kürzen.“

- d) Der Abschnitt „Gelegenheitsverkehre“ wird wie folgt gefasst:

„Fern- und Gelegenheitsverkehre

Baumaßnahmen für Fern- und Gelegenheitsverkehre, wie zum Beispiel Fernzüge oder Fern- sowie Reisebusse, die nicht Teil des ÖPNV sind beziehungsweise nicht mit regulären ÖPNV-Fahrausweisen genutzt werden können, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Nutzung von geförderten Anlagen durch Fern- und Gelegenheitsverkehre ist jedoch nicht förderschädlich, solange sie die zweckgebundene Nutzung nicht behindern und eine untergeordnete Bedeutung haben.

Mehrausgaben, die aus einer Mitbenutzung herrühren, sind nicht zuwendungsfähig.“

- e) Der Abschnitt „Grunderneuerung“ wird wie folgt gefasst:

„Grunderneuerung

Grunderneuerung ist - in Abgrenzung zur Ersatzinvestition oder Wartung und Reparatur im Rahmen der Unterhaltung von Anlagen - die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten.

Sie ist im begrenzten Rahmen von Neu-/Ausbaumaßnahmen förderfähig, wenn sie gegenüber dem Zweck des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung ist und zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes und damit zu einem erhöhten Nutzen für den ÖPNV führt.

Vorhaben der Grunderneuerung nach § 2 Absatz 3 GVFG sind förderfähig beziehungsweise können mit bis zu 25 Prozent kofinanziert werden. Bei Zuwendungsempfängern, die aufgrund der Größe ihrer Infrastruktur die Kriterien nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 GVFG für die Förderung nach GVFG nicht erfüllen können, ist einmalig bis 2030 eine Förderung von Maßnahmen der Grunderneuerung entsprechend den Kriterien von § 2 Absatz 3 GVFG möglich.“

- f) Der Abschnitt „Haltestellen des üÖPNV“ wird wie folgt gefasst:

„Haltestellen des üÖPNV

Bei der Förderung von Haltestellen sind die Kategorisierungen aus den „VBB-Richtlinien Fahrgastinformationen - Handbuch“, erhältlich beim VBB (vbb.de/handbuch), zu beachten und die Ein- und Aussteigerzahlen anzugeben. Wetterschutzeinrichtungen sind für Zugangsstellen ab 15 Ein- und Aussteigern zuwen-

dungsfähig. Maßgeblich ist der Tag im Jahr mit der höchsten Anzahl von Ein- und Aussteigern. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.“

- g) In dem Abschnitt „Ladestationen“ wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

„Die Förderung einer Ladesäule ist regelmäßig je 100 Park+Ride-Stellplätzen (Bestand+Neubau) zuwendungsfähig. Dies umfasst auch Vorsorgemaßnahmen für weitere Ladesäulen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.“

- h) In dem Abschnitt „Leit- und Sicherungstechnik“ wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Telekommunikationsleitungen sind in der Regel zuwendungsfähig.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Auflösung der „Stiftung Heiligengrabe“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 26. November 2021

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums vom 22. September 2021 zur Auflösung der „Stiftung Heiligengrabe“ mit Sitz in Heiligengrabe (Nummer 136 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) gemäß § 10 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 3) geändert worden ist, mit Bescheid vom 18. Oktober 2021 genehmigt.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand der Stiftung.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Stiftung Heiligengrabe
Der Vorstand
Stiftungsgelände 1
16909 Heiligengrabe

unverzüglich anzumelden.

**Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
des Kooperationsprogramms
INTERREG Brandenburg-Polen 2021-2027**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
und für Europa des Landes Brandenburg
Vom 15. Dezember 2021

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg erarbeitet zurzeit zusammen mit den polnischen Partnern das künftige Kooperationsprogramm INTERREG Brandenburg-Polen für die Förderperiode 2021-2027.

Für dieses Programm wird gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wird gegenwärtig der Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die sich aus der Programmstrategie und den vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

§ 42 UVPG schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltwirkungen des Kooperationsprogramms INTERREG Brandenburg-Polen 2021-2027 haben soll. Dazu hat die Verwaltungsbehörde des Programms gemäß § 42 Absatz 1 und 2 UVPG eine öffentliche Auslage des Entwurfs des Kooperationsprogramms sowie des dazugehörigen Umweltberichts vorgesehen. Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öff-

entlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit die Dokumente vom

17. Dezember 2021 bis 17. Januar 2022

im Haus 8 des Ministeriums der Finanzen und für Europa, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

während der Zeiten von montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 15 Uhr, freitags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr einzusehen. Abweichende Besuchszeiten zwischen den Feiertagen sind zu beachten! Pandemiebedingt wird darum gebeten, für die Einsichtnahme telefonisch (0331 866-6575) oder per E-Mail (Christian.Lichniak@MDFE.Brandenburg.de) vorab einen Termin zu vereinbaren. Die jeweils aktuellen Corona-Regelungen für den Publikumsverkehr in den Gebäuden der Landesregierung werden bei der Terminvereinbarung mitgeteilt und sind zu beachten.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse

interregva-bb-pl.eu

abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum 18. Februar 2022 an das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Referat 53, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam oder per E-Mail an Christian.Lichniak@MDFE.Brandenburg.de gerichtet werden.

Nach Annahme des Programms durch die EU-Kommission werden der Öffentlichkeit das angenommene Programm, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines

Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweili-

ge Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Februar 2022, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert wer-

den: das im Grundbuch von **Bomsdorf Blatt 442** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 466, Gebäude- und Freifläche, Schäfereiweg 3, Größe: 3.706 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Postanschrift: Schäfereiweg 3, 15898 Neuzelle OT Bomsdorf
Nutzung: Einfamilienhaus und Nebenglass

Verkehrswert: 131.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 55/20

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein **Kähnsdorfer Naturfreunde e. V.**, c/o Christoph Bürger, Stückener Straße 20 A, 14554 Seddiner See ist am 1. November 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Christoph Bürger
Freiligrathstraße 1 B
15366 Neuenhagen

Thomas Fleischmann
Trift 27
14554 Seddiner See

Der Verein „**Frauenchor Gröden e. V.**“, Plessaer Straße 1, 04932 Gröden ist mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 zum

31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Kathrin Rentzsch
Hohenleipischer Straße 12
04928 Plessa

Marina Weber
Plessaer Straße 1
04932 Gröden

Anita Michner
Hofäckerstraße 16
04932 Gröden

Gisela Hofmann
Mühlenweg 6
04932 Gröden

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.